

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0323/2020 vom 07.09.2020

Betreff:

Verfahrensempfehlung für die nach § 9 Abs. 4 SGB VII a.F. entschiedenen Fälle

DOK:

290:376

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Fred-Dieter Zagrodnik

Fred-Dieter.Zagrodnik@dguv.de

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Der Arbeitskreis Anwendung des Berufskrankheiten-Rechts hat eine Verfahrensempfehlung zur Überprüfung der nach § 9 Abs. 4 SGB VII a.F. entschiedenen Fälle im Zuge der Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts beschlossen.

Im Zuge der Umsetzung der Weiterentwicklung des BK-Rechts sind bislang nach § 9 Abs. 4 SGB VII entschiedene Fälle von Amts wegen aufzugreifen und ab 01.01.2021 hinsichtlich des Vorliegens einer Berufskrankheit (BK) zu überprüfen. Zur Frage einer möglichen MdE in diesen Fällen werden die bestehenden Empfehlungen zurzeit überprüft und ggf. an die neue rechtliche Situation angepasst. Zum Beispiel gelten die MdE-Sätze der Bamberger und Reichenhaller Empfehlung bisher für die Situation nach Aufgabe der schädigenden Tätigkeit. Bei der ab 01.01.2021 möglichen BK-Anerkennung ohne Tätigkeitsaufgabe ist der Arbeitsmarkt ggf. weniger stark verschlossen.

Um mit Blick auf die BK-Anerkennung ein möglichst einheitliches Vorgehen der Unfallversicherungsträger zu ermöglichen, hat der Arbeitskreis Anwendung des BK-Rechts die als Anlage zu diesem Rundschreiben beigefügte Verfahrensempfehlung beschlossen.

Diese Verfahrensbeschreibung beschränkt sich ausschließlich auf die Fälle, in denen wegen des Vorliegens aller Voraussetzungen einer Berufskrankheit mit Ausnahme der tatsächlichen Tätigkeitsaufgabe eine Entscheidung nach § 9 Abs. 4 SGB VII erfolgte. Alle anderen Fälle, insbesondere Überprüfungen auf Antrag der Versicherten oder im Zuge laufender §-3-Maßnahmen, sind von dieser Verfahrensempfehlung ausdrücklich nicht erfasst.

Insbesondere in BK-Nr.-5101-Fällen, die laufend § 3 Maßnahmen erhalten, kann die Überprüfung im Tagesgeschäft (z.B. bei Eingang eines neuen Verlaufsberichtes) erfolgen. Fälle, die in bestimmten Präventionsprogrammen der UV Träger (z B. Bäckerpräventionsprogramm der BGN, Rückenkolleg der BGW) verankert sind, werden nach eigenen Kriterien der UV-Träger abgearbeitet.

Die Grundlage für die Identifikation der bislang nach § 9 Abs. 4 SGB VII a.F. entschiedenen Fälle kann dazu grundsätzlich die BK-Dok liefern, in der diese Fälle gesondert erfasst werden. Im Zuge der Vorbereitung der Verfahrensempfehlung ist aber aufgefallen, dass aufgrund der Qualität der erfolgten Meldungen zur BK-Dok diese Quelle weder vollständig noch in allen Fällen zutreffend sein muss. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Identifikation entsprechender Fälle zusätzlich auf anderen Wegen verwaltungsintern zu prüfen.

Darüber hinaus hat sich bei der Vorbereitung der Handlungsempfehlung auch gezeigt, dass mehrere Fälle unzutreffend als nach § 9 Abs. 4 SGB VII a.F. entschieden zur BK-Dok gemeldet wurden. In diesen Fällen bittet der Arbeitskreis Anwendung des BK-Rechts darum, die BK-Dok nach erfolgter Überprüfung entsprechend zu korrigieren. Diskrepanzen, die sich anderenfalls im Zuge der später geplanten Sondererhebung zur Evaluation der Weiterentwicklung des BK-Rechts ergeben würden, sollen somit vermieden werden. Ebenfalls mit Blick auf die geplante Sondererhebung zur Evaluation der Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts hat die Frage Bedeutung, ob und ggf. in welchen Fällen eine Grundentscheidung zum Vorliegen einer Berufskrankheit einem späteren Leistungsbescheid vorgeschaltet werden sollte. In Bezug auf die daraus jeweils resultierenden Lauf- und Entscheidungszeiten sollten wesentliche Unterschiede zwischen den UV-Trägern vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sich möglichst dicht an den unter Abschnitt 7 der Verfahrensbeschreibung dargestellten Ermittlungsschritten zu orientieren.

In diesem Zusammenhang kann sich bei Fällen der BK-Nr. 2101 auch die Frage stellen, ob zum Zeitpunkt der Überprüfung das nun neu hinzugekommene Tatbestandsmerkmal der Schwere vorliegt. Mit der getroffenen Entscheidung nach § 9 Abs. 4 SGB VII a.F. ist bereits das Vorliegen des Unterlassungszwangs bestätigt worden. Aus diesem Unterlassungszwang ergibt sich eine in die Zukunft ausgerichtete Aussage zur Schwere der Erkrankung, da anderenfalls nicht von einem Aufgabenzwang auszugehen gewesen wäre.